STADT NEUSTADT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG "EINZELHANDEL MARTIN-LUTHER-STRASSE"

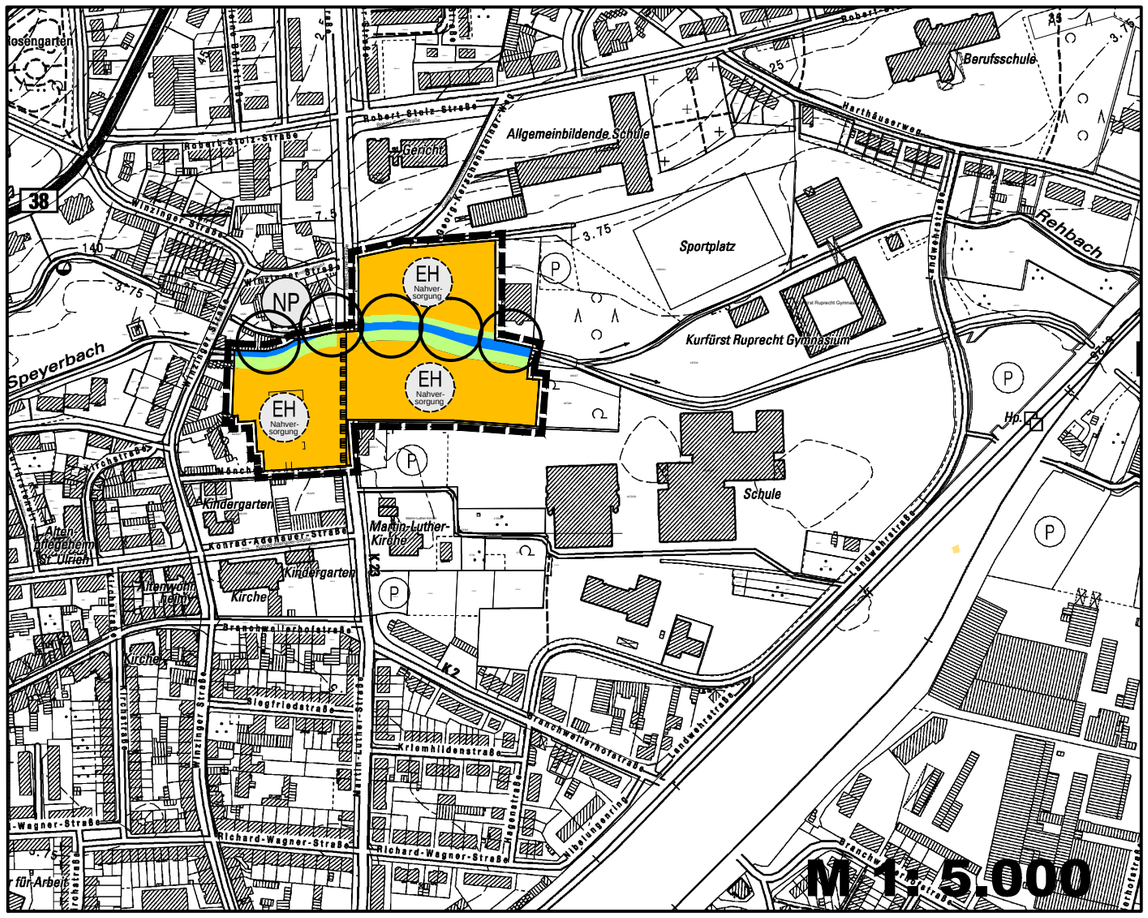

LEGENDE

gemäß der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011

Darstellungen

Geltungsbereichsgrenze

BESTAND

BAUFLÄCHEN

(EH) Sonderbauflächen
großflächiger Einzelhandel

GRÜNFLÄCHEN

privates / öffentliches Grün

WASSERFLÄCHEN

Wasserfläche

SCHUTZGEBIETE NACH NATURSCHUTZRECHT

(NP) Naturpark / Biosphärenreservat
Pfälzerwald

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Erhaltenswerte bzw. zu
entwickelnde Vernetzungslinien

Flächennutzungsplan-Änderung

Einzelhandel Martin-Luther-Straße

im Stadtbezirk Nr. 14

NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE

1. Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan- Änderung wurde vom Stadtrat am 25.05.2013 beschlossen.

   Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.06.2013 ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt an der Weinstraße).

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 01.07.2013 bis 15.07.2013 durchgeführt.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 20.06.2013 mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

4. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat am 24.10.2013 entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.01.2014 gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum 14.02.2014 abzugeben.

6. Die öffentliche Auslegung wurde am 19.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
   Der Änderungs-Entwurf vom 06.01.2014 bis einschließlich 07.02.2014 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).

   Mit Schreiben vom 09.01.2014 wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

7. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.

8. Der Stadtrat hat am gemäß § 6 Abs. 6 BauGB den Feststellungsbeschluss über diese Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Neustadt an der Weinstraße, den
S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 - 4 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte am unter Hinweis auf § 215 Abs. 1 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den
S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister